

68 M 2692/15



## Amtsgericht Norderstedt

### Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, 28237 Bremen

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

**Bremer Inkasso GmbH**, Norderoog 1, 28259 Bremen, Gz.: \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_, 22851 Norderstedt

- Schuldner -

\_\_\_\_\_, 24534 Neumünster

- Drittschuldnerin -

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Rechtspflegerin Dobbertin am 24.10.2016 beschlossen:

Die Ehefrau bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Sockelbetrages gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO vollständig unberücksichtigt.

### Gründe

Mit Schreiben vom 15.06.2016 hat der Gläubiger beantragt, die Ehefrau des Schuldners vollständig unberücksichtigt zu lassen. Es sei davon auszugehen, dass die Ehefrau des Schuldners derzeit mindestens Einkünfte in Höhe von 450,00 Euro erziele.

Ein unterhaltsberechtigter Angehöriger kann gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO i.V.m. § 850 k Abs. 4 ZPO bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des pfandfreien Betrages dann unberücksichtigt bleiben, wenn er eigene Einkünfte erzielt, mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten

kann. Dies hat der Gläubiger vorzutragen. An die Beweisführung des Gläubigers sind dabei keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Diesem sind regelmäßig keine genauen Angaben über das Einkommen eines Angehörigen des Schuldners bekannt. Es obliegt daher dem Schuldner, Nachweise zu erbringen, beziehungsweise das Vorbringen des Gläubigers zu bestreiten (Stöber, Forderungspfändung, 16. Auflage, Rn. 1067).

Der Gläubiger hat im vorliegenden Fall den Schuldner bereits angeschrieben und diesem mitgeteilt, dass von einem Einkommen der Ehefrau in Höhe von mindestens 450,00 Euro ausgegangen werde. Der Schuldner hat dies nicht bestritten. Außerdem wurde der Schuldner durch das Gericht zu dem Antrag angehört. Auch dazu wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Annahmen des Gläubigers zutreffend sind. Sollte die Ehefrau keine eigenen Einkünfte haben, hätte sich der Schuldner wahrscheinlich gemeldet.

Der Sozialhilfesatz liegt derzeit bei 404,00 Euro. Mit diesem Betrag müsste somit ein Erwachsener seinen Lebensunterhalt sichern können. Das angenommene Einkommen der Ehefrau des Schuldners übersteigt diesen Betrag, sodass sie nicht auf den Unterhalt des Schuldners angewiesen ist.

Daher war diese Entscheidung gem. §850 k Abs. 4 ZPO zu treffen,

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Norderstedt  
Rathausallee 80  
22846 Norderstedt

oder bei dem

**Landgericht Kiel**  
**Harmsstraße 99/101**  
**24114 Kiel**

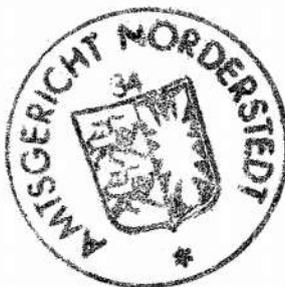
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Dobbertin  
Rechtspflegerin



Beglaubigt

Babbe, JAng

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -